

ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN · BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. BERLIN · DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BERLIN-BONN
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

Stellungnahme des Zentralen Kreditausschusses

**anlässlich der öffentlichen Anhörung
des Finanzausschusses des deutschen Bundestages
am 23. Januar 2008**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
„Entwurf eines Gesetzes zur Begrenzung der mit Finanzinvestitionen
verbundenen Risiken (Risikobegrenzungsgesetz)“ - Drucksache 16/7438 -**

18. Januar 2008

Hinweis

Die vorliegende Stellungnahme behandelt nur die im Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Begrenzung der mit Finanzinvestitionen verbundenen Risiken (Risikobegrenzungsgesetz)“ – Drucksache 16/7438 – unterbreiteten Gesetzgebungsvorschläge.

Zu den mit Schreiben des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages vom 13. und 17. Dezember 2007 übersandten „Diskussionspunkten zur Einführung erweiterter Schuldnerschutzmöglichkeiten bei Forderungsverkäufen durch Banken“ und den hierzu durch das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium der Justiz als Diskussionsgrundlage erstellten Ausformulierungen wird der Zentrale Kreditausschuss eine gesonderte Stellungnahme übersenden.

A. Vorbemerkung

Die deutsche Kreditwirtschaft teilt die von der Bundesregierung in ihrem Eckpunktepapier zur Risikobegrenzung vom August 2007 geäußerte Einschätzung, dass der Anstieg von Finanzinvestitionen die am Kapitalmarkt teilnehmenden Unternehmen vor neue Herausforderungen stellt. Mit der Entflechtung der so genannten Deutschland AG in den vergangenen Jahren sind eine Internationalisierung der Aktionärsstruktur und ein verstärktes Engagement institutioneller Finanzinvestoren bei börsennotierten Unternehmen einhergegangen. Einzelne Finanzinvestoren nehmen die mit ihrer Aktionärsstellung verbundenen Rechte aktiv als Mittel zur Durchsetzung ihrer eigenen Interessen wahr. Dies ist grundsätzlich nicht zu beanstanden. Es ist jedoch darauf zu achten, dass das aktienrechtlich vorgesehene Kompetenzgefüge gewahrt bleibt und unternehmensstrategische Entscheidungen alleinverantwortlich vom Vorstand im Zusammenwirken mit dem Aufsichtsrat getroffen werden. Insbesondere muss es den Gesellschaften möglich bleiben, im Interesse ihrer Aktionäre und Stakeholders (Arbeitnehmer, Kunden, Gläubiger u.a.) eine auf Nachhaltigkeit angelegte Unternehmenspolitik zu verfolgen. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Ziel, die gesetzlichen Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass gesamtwirtschaftlich unerwünschte Aktivitäten von Finanzinvestoren erschwert werden. Gleichzeitig ist aber strikt darauf zu achten – wie dies im Gesetzentwurf auch angekündigt wird –, durch gesetzgeberische Maßnahmen solche Finanz- oder Unternehmenstransaktionen, die effizienzfördernd wirken, nicht zu beeinträchtigen. Dies gilt umso mehr, als die in dem Entwurf des Risikobegrenzungsgesetzes vorgesehenen Maßnahmen zum Teil deutlich über den mit der Übernahmerrichtlinie und der Transparenzrichtlinie erzielten Stand der europäischen Kapitalmarktrechtsharmonisierung hinausgehen.

Zunächst begrüßen wir, dass der Regierungsentwurf im Verhältnis zum Referentenentwurf bereits auf einige im internationalen Vergleich unübliche Änderungsvorschläge verzichtet. Positiv hervorzuheben ist insbesondere, dass davon abgesehen wurde, einen Verstoß gegen eine satzungsmäßige Verpflichtung zur Offenlegung der Identität eines Treugebers von Namensaktien oder eine Auskunftspflicht nach § 67 Abs. 4 Satz 2 AktG-E auch durch einen Verlust des Dividendenrechts zu sanktionieren. Dies hätte zu zahlreichen praktischen Folgefragen geführt, die kaum zu lösen gewesen wären. Gleichwohl schließen wir uns der Bitte des Bundesrates um grundsätzliche Prüfung der Neuregelung an.

Änderungsbedarf besteht bei den im Rahmen von § 27 WpHG geplanten erweiterten Mitteilungspflichten für Investoren mit einer Beteiligung von 10 % oder mehr der Stimmrechte an einem börsennotierten Unternehmen. Wir halten diese Mitteilungspflichten angesichts des mit ihnen verbundenen Eingriffs in Betriebsgeheimnisse des Aktionärs teilweise für deutlich überzogen.

Zu den Einzelheiten unserer Kritik verweisen wir auf die nachfolgenden Anmerkungen zu einzelnen Normen des Regierungsentwurfes.

B. Einzelanmerkungen

I. Acting in Concert

Artikel 1 Nr. 2 (§ 22 Abs. 2 WpHG), Artikel 2 Nr. 1 (§ 30 Abs. 2 WpÜG)

Eine erhebliche Beeinflussung soll künftig auch als Einmaleffekt für den Zurechnungstatbestand des acting in concert ausreichend sein. Dies gilt nach dem Wortlaut nicht für das Anstreben von Veränderung, sondern auch für das Bestreben nach Erhalt des Status quo. Das erscheint jedoch fraglich. Wer sich in einem Einzelfall organisiert gegen eine Umgestaltung der Gesellschaft wendet, sollte keinen Angebots- und Meldepflichten unterliegen. Man könnte daher formulieren: „dauerhaft zu beeinflussen oder erheblich zu verändern“.

Zu Recht ist in der Begründung die Problematik der Bestimmung von Aufsichtsräten angesprochen worden. Über das schon Gesagte hinaus erscheint es nicht sachgerecht, ein acting in concert dann anzunehmen, wenn der Aufsichtsrat einen Vorschlag für die Wahl macht und im Aufsichtsrat Mitglieder wirken, die großen Aktionären nahe stehen.

Bei der Neuregelung im WpÜG sollte angesichts der mit einem Übernahmeangebot verbundenen erheblichen Rechtsfolgen zudem nicht auf die objektive Geeignetheit des Verhaltens abgestellt werden, sondern ob es tatsächlich die Zielrichtung der Beteiligten ist, auf die Unternehmensstrategie einzuwirken.

II. Bessere Informationen über Inhaber wesentlicher Beteiligungen

Artikel 1 Nr. 4 b) (§ 27 Abs. 2 WpHG-E)

Zwar ist grundsätzlich zu begrüßen, dass die im Referentenentwurf in § 27 Abs. 2 Satz 2 WpHG-E vorgesehene unverzügliche Erfüllung der Mitteilungspflicht durch eine Frist von 20 Handelstagen ersetzt worden ist. Auch die Harmonisierung mit den Offenlegungspflichten des Bieters im Falle eines öffentlichen Angebots nach dem WpÜG ist positiv zu bewerten. Die mit der Änderung des § 27 WpHG vorgesehene Erweiterung der Offenlegungspflichten von Meldepflichtigen um Informationen zu den Zielen des Erwerbs der Stimmrechte und zur Herkunft der verwendeten Mittel wirft jedoch aus unserer Sicht nach wie vor mehrere kritische Fragen auf:

1. Beschreitung eines deutschen Sonderweges

Zum einen würde mit einer solchen Offenlegungspflicht ein deutscher „Sonderweg“ beschritten: Mag es auch in Frankreich ähnliche Transparenzvorgaben geben, die europäische Transparenzrichtlinie sieht eine solche Offenlegungspflicht jedenfalls nicht vor. Es stellt sich damit die Frage, ob der Gesetzgeber dem Finanzplatz einen Gefallen tun würde, derart weitreichende Informationspflichten speziell für den deutschen Markt einzuführen.

2. Mitteilungspflichten inhaltlich erheblich zu weitgehend

Was den Inhalt der Mitteilungspflicht anbetrifft, ist dieser erheblich zu weitgehend: Wenn in § 27 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 WpHG-E dem Meldepflichtigen die Offenlegung darüber abverlangt wird, ob er innerhalb der nächsten 12 Monate weitere Stimmrechte hinzuzuerwerben beabsichtigt, stellt dies einen tiefgreifenden Eingriff in die Geheimsphäre und Dispositionsfreiheit des Meldepflichtigen dar – zumal auch Änderungen einer solchen Absicht mitzuteilen sind und damit die Mitteilungspflicht möglicherweise ohne zeitliche Begrenzung perpetuiert wird.

Dasselbe gilt für die Mitteilung über eine angestrebte Kontrollerlangung gemäß § 27 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 WpHG-E. Hier ist zudem unklar, in welchem Verhältnis die Vorschrift zu der Pflicht zur Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Angebotes im Sinne von § 10 Abs. 1 WpÜG

steht. Zwar ist in § 27 Abs. 2 Satz 5 WpHG-E nunmehr klargestellt, dass bei einer Überschreitung der Schwelle von 10 % der Stimmrechte auf Grund eines Übernahmeangebotes neben dem nach § 11 WpÜG i.V.m. § 2 WpÜG-AngebotsVO zu erstellenden öffentlichen Kauf- oder Tauschangebot keine insoweit doppelte Mitteilungspflicht gemäß § 27 Abs. 2 WpHG besteht. Unberührt hiervon bleibt jedoch die im Vorfeld der Abgabe eines Übernahmeangebots auftretende Frage, ab wann ein Übernahmeangebot abzugeben ist. Insofern würde die in § 27 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 WpHG-E vorgesehene Verpflichtung einen „Vorfeldtatbestand“ zur Abgabe eines Übernahmeangebotes nach dem WpÜG darstellen: Gemäß § 35 Abs. 1 WpÜG ist ein Pflichtübernahmeangebot erst dann abzugeben, wenn ein Aktionär mindestens 30 % der Stimmrechte und damit die Kontrolle über die Zielgesellschaft erlangt. Durch die geplante Neuregelung hätte jedoch bereits ein Aktionär, der 10 % der Stimmrechte innehat, seine Absicht eines künftigen Kontrollerwerbs zu offenbaren. Hierdurch würde die Gewichtung der widerstreitenden Interessen im WpÜG zwischen Übernehmer und Zielgesellschaft deutlich zu Lasten des Übernehmers verschoben. Zudem würde durch ein Bekanntwerden seiner Absicht fast unweigerlich der Börsenkurs der Zielgesellschaft beflügelt, was zu einer deutlichen Verteuerung von Übernahmen führen würde.

Nicht zuletzt um den Mitteilungsempfänger nicht dazu zu zwingen, gegebenenfalls eine Ad-hoc-Mitteilung über die Mitteilung nach § 15 Abs. 1 WpHG zu veröffentlichen, sollte auf die Vorgaben in § 27 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 und Nr. 3 verzichtet werden.

Zudem sollte die Regelung generell auf einen noch zeitlich fassbaren Prognosezeitraum begrenzt werden. Sofern eine Prognose überhaupt möglich ist, sollte – ähnlich der in der Begründung des Regierungsentwurfs (dort S. 14 f.) in Bezug genommenen Regelung im französischen Code de Commerce, Art. L233-7 Abs. 7 – auf einen zwölfmonatigen Zeitraum abgestellt werden.

Ungeregt bleibt ferner, innerhalb welcher Frist die Gesellschaft ihr Verlangen an den Aktionär richten muss. Wir schlagen daher vor, § 27 Abs. 2 Satz 1 WpHG-E in Anlehnung an § 26 Abs. 1 Satz 1 WpHG um eine kurze Frist zu ergänzen, innerhalb derer der Emittent dem Meldepflichtigen sein Verlangen nach Mitteilung der mit dem Erwerb der Stimmrechte verfolgten Ziele mitzuteilen hat. § 27 Abs. 2 Satz 1 WpHG-E sollte daher entsprechend ergänzt werden.

Konkrete Formulierungsvorschläge zu den vorgenannten Petiten entnehmen Sie bitte der **Anlage**.

III. Verbesserte Identifizierung der Inhaber von Namensaktien

Artikel 3 Nr. 1 (§ 67 AktG-E)

Die Attraktivität des deutschen Finanzplatzes für ausländische Investoren ist von großer Bedeutung. Auch Regeln zur Identifizierung von Aktionären haben hierauf spürbare Auswirkungen. Grundsätzlich ist daher mit dem Bundesrat zu fragen, ob die Neuregelungen nicht zu einem Attraktivitätsverlust führen. Sie sollten insofern noch einmal kritisch überdacht werden.

Aus diesem Grund begrüßen wir die gegenüber dem Vorentwurf bereits deutlichen Verbesserungen, die der Regierungsentwurf zu § 67 AktG-E enthält. Wie bereits eingangs erwähnt, begrüßen wir insbesondere, dass im Regierungsentwurf davon abgesehen wurde, einen Verstoß gegen eine satzungsmäßige Verpflichtung zur Offenlegung der Identität eines Treugebers von Namensaktien oder eine Auskunftspflicht nach § 67 Abs. 4 Satz 2 AktG-E auch durch einen Verlust des Dividendenrechts zu sanktionieren. Dies hätte zu zahlreichen praktischen Folgefragen geführt, die kaum zu lösen gewesen wären. Darüber hinaus begrüßen wir die Einführung einer ausdrücklichen Kostenregelung in § 67 Abs. 4 Satz 4 i.V.m. Satz 1 AktG-E u.a. zu Gunsten der als Nominee eingetragenen Kreditinstitute.

Folgende Regelungen halten wir jedoch weiterhin für verbesserungswürdig:

1. Zu § 67 Abs. 1 und 4 AktG-E

Ungeachtet des grundsätzlichen Umstands, dass die nun vorgesehenen Möglichkeiten, international übliche Nominee-Eintragungen auszuschließen, im Ausland – ähnlich wie bei der seinerzeit nach dem deutschen Recht vorgesehenen Hinterlegung von Aktien vor Hauptversammlungen – bereits wieder als Erwerbshindernis angesehen werden, halten wir es im Hinblick auf die geplanten Änderungen zu § 67 Abs. 1 und 4 AktG-E für problematisch, dass die Möglichkeit zur Einschränkung bzw. zum Ausschluss von Nominee-Eintragungen durch eine entsprechende Satzungsbestimmung nicht an konkrete Mindestschwellenwerte geknüpft wird. Eine Verpflichtung zur Eintragung des Treugebers dürfte für den Emittenten erst ab einer Beteiligung von 0,5 bis 2 % von Nutzen sein. Würde ein Emittent – was nach dem Wortlaut der gegenwärtigen Entwurfsfassung des § 67 Abs. 1 AktG-E zulässig wäre – eine Satzungsregelung vorsehen, wonach jegliche Nominee-Eintragungen, also auch für Kleinstbestände, unzulässig sind, könnten beispielsweise Belegschaftsaktionäre, die ihren Aktienbesitz nicht gegenüber ihrem Arbeitgeber offenbaren wollen, nicht eingetragen werden. Eine solche Satzungsregelung müsste zudem gegebenenfalls in der Kundenberatung berücksichtigt werden. Dies wäre mit einem erheblichen Aufwand für Kreditinstitute verbunden, der in keinem angemessenen Verhältnis zum Zweck der Regelung steht.

Wir regen deshalb an, einen in der Gesetzesbegründung angesprochenen, geringen Schwellenwert im Gesetzestext selbst zu verankern oder aber auf die Möglichkeiten, Nominee-Eintragungen gänzlich zu untersagen, zu verzichten.

2. § 67 Abs. 2 AktG-E

Trotz der begrüßenswerten Beschränkung der in § 67 Abs. 2 AktG-E vorgesehenen Sanktionen auf einen Verlust des Stimmrechts, stößt die Neuformulierung im Regierungsentwurf in anderer Hinsicht auf Kritik:

Nach dem Wortlaut von § 67 Abs. 2 Sätze 2 und 3 AktG-E werden von der darin vorgesehenen Sanktionierung nicht nur zukünftige, nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung vorgenommene Eintragungen im Aktienregister erfasst, sondern auch zu diesem Zeitpunkt bereits bestehende Eintragungen. Insofern war die noch im Referentenentwurf vorgesehene Formulierung, wonach auf den Zeitpunkt der Vornahme der Eintragung abzustellen war, deutlich klarer und interessengerechter. Auch die in der Gesetzesbegründung auf Seite 17 (vor „Zu Buchstabe b“) geäußerte Hoffnung, die Emittenten würden bei ihren Satzungsänderungen einen praktikablen Übergang vorsehen, so dass es einer Übergangsregelung für Altbestände nicht bedürfe, ist aus unserer Sicht nicht begründet. Insbesondere besteht zu befürchten, dass Emittenten entweder überhaupt keine Übergangsregelungen treffen, mit der Folge, dass sämtliche Alteintragungen mit den in § 67 Abs. 2 AktG-E vorgesehenen Sanktionen belegt würden, oder dass die Gesellschaften in Deutschland unterschiedliche Regelungen treffen, so dass nicht nur Probleme bei der Handhabung, sondern auch Verwirrung bei Investoren zu befürchten sind. Daher würden wir es zur Vermeidung von Unklarheiten befürworten, wenn durch eine gesetzliche Formulierung klar gestellt würde, dass die Rechtsfolgen des § 67 Abs. 2 AktG erst Erwerbsvorgänge nach dem Inkrafttreten des neuen Rechts betreffen.

Schließlich entstehen Unsicherheiten durch die in § 67 Abs. 2 Satz 1 AktG-E gewählte Formulierung, wonach Stimmrechte aus Eintragungen nicht bestehen sollen, die von einer satzungsmäßigen Höchstgrenze „abweichen“, da hierunter sowohl ein Über- als auch ein Unterschreiten der Höchstgrenze zu verstehen sein könnte. Entsprechend der mit der Regelung verfolgten Intention empfehlen wir daher, das Wort „abweichen“ durch das Wort „hinausgehen“ zu ersetzen.

Bezüglich konkreter Formulierungsvorschläge zu unseren vorgenannten Petiten verweisen wir auf die **Anlage**.

ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN · BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. BERLIN · DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BERLIN-BONN
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

ANLAGE

Formulierungsvorschläge zu § 27 WpHG und § 67 AktG

§ 27 WpHG Nachweis mitgeteilter Beteiligungen

Regierungsentwurf:

[...]

(2) ¹Ein Meldepflichtiger im Sinne der §§ 21 und 22, der die Schwelle von 10 Prozent der Stimmrechte aus Aktien oder eine höhere Schwelle erreicht oder überschreitet, muss dem Emittenten auf dessen Verlangen die mit dem Erwerb der Stimmrechte verfolgten Ziele und die Herkunft der für den Erwerb verwendeten Mittel innerhalb von 20 Handelstagen mitteilen. ²Eine Änderung der Ziele im Sinne des Satzes 1 ist innerhalb von 20 Handelstagen mitzuteilen. ³Hinsichtlich der mit dem Erwerb der Stimmrechte verfolgten Ziele hat der Meldepflichtige anzugeben, ob

1. die Investition der Umsetzung strategischer Ziele oder der Erzielung von Handelsgewinnen dient,
2. er innerhalb der nächsten zwölf Monate weitere Stimmrechte durch Erwerb oder auf sonstige Weise zu erlangen beabsichtigt,
3. er die Erlangung der Kontrolle im Sinne des § 29 Abs. 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes über den Emittenten anstrebt,
4. er eine Einflussnahme auf die Besetzung von Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen des Emittenten anstrebt, und
5. er eine wesentliche Änderung der Kapitalstruktur der Gesellschaft, insbesondere im Hinblick auf das Verhältnis von Eigen- und Fremdfinanzierung und die Dividendenpolitik anstrebt.

⁴Hinsichtlich der Herkunft der verwendeten Mittel hat der Meldepflichtige anzugeben, ob es sich um Eigen- oder Fremdmittel handelt, die der Meldepflichtige zur Finanzierung des Erwerbs der Stimmrechte aufgenommen hat. ⁵Eine Mitteilungspflicht nach Satz 1 besteht nicht, wenn der

Schwellenwert auf Grund eines Angebots im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes erreicht oder überschritten wurde. ⁶Der Emittent hat die erhaltenen Informationen oder die Tatsache, dass die Mitteilungspflicht nach Satz 1 nicht erfüllt wurde, entsprechend § 26 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit der Rechtsverordnung nach § 26 Abs. 3 Nr. 1 zu veröffentlichen. ⁷Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen über den Inhalt, die Art, die Sprache, den Umfang und die Form der Mitteilungen nach den Sätzen 1 bis 4 erlassen.

Alternativentwurf:

[...]

(2) ¹Ein Meldepflichtiger im Sinne der §§ 21 und 22, der die Schwelle von 10 Prozent der Stimmrechte aus Aktien oder eine höhere Schwelle erreicht oder überschreitet, muss dem Emittenten auf dessen Verlangen, das dieser dem Meldepflichtigen spätestens drei Handelstage nach Zugang der Mitteilung nach § 21 Abs. 1 mitzuteilen hat, die mit dem Erwerb der Stimmrechte für die nächsten zwölf Monate verfolgten Ziele und die Herkunft der für den Erwerb verwendeten Mittel innerhalb von 20 Handelstagen mitteilen. ²Eine Änderung der Ziele im Sinne des Satzes 1 ist innerhalb von 20 Handelstagen mitzuteilen. ³Hinsichtlich der mit dem Erwerb der Stimmrechte verfolgten Ziele hat der Meldepflichtige anzugeben, ob

1. die Investition der Umsetzung strategischer Ziele oder der Erzielung von Handelsgewinnen dient,
- ~~2. er innerhalb der nächsten zwölf Monate weitere Stimmrechte durch Erwerb oder auf sonstige Weise zu erlangen beabsichtigt,~~
- ~~3. er die Erlangung der Kontrolle im Sinne des § 29 Abs. 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes über den Emittenten anstrebt,~~
- ~~4.2.~~ er eine Einflussnahme auf die Besetzung von Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen des Emittenten anstrebt, und
- ~~5.3.~~ er eine wesentliche Änderung der Kapitalstruktur der Gesellschaft, insbesondere im Hinblick auf das Verhältnis von Eigen- und Fremdfinanzierung und die Dividendenpolitik anstrebt.

⁴Hinsichtlich der Herkunft der verwendeten Mittel hat der Meldepflichtige anzugeben, ob es sich um Eigen- oder Fremdmittel handelt, die der Meldepflichtige zur Finanzierung des Erwerbs der Stimmrechte aufgenommen hat. ⁵Eine Mitteilungspflicht nach Satz 1 besteht nicht, wenn der Schwellenwert auf Grund eines Angebots im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes erreicht oder überschritten wurde. ⁶Der Emittent hat die erhaltenen Infor-

mationen oder die Tatsache, dass die Mitteilungspflicht nach Satz 1 nicht erfüllt wurde, entsprechend § 26 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit der Rechtsverordnung nach § 26 Abs. 3 Nr. 1 zu veröffentlichen.⁷ Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen über den Inhalt, die Art, die Sprache, den Umfang und die Form der Mitteilungen nach den Sätzen 1 bis 4 erlassen.

Begründung:

Um dem Meldepflichtigen möglichst schnell Klarheit darüber zu verschaffen, ob er die erweiterten Mitteilungen nach § 27 Abs. 2 vornehmen muss, sollte für die Äußerung des Emittentenverlangens in Satz 1 eine Frist vorgesehen werden. Ferner sollte der Prognosezeitraum hinsichtlich der verfolgten Ziele auf ein Jahr beschränkt werden, um den Mitteilungspflichtigen eine belastbare Aussage zu ermöglichen.

Dem Mitteilungspflichtigen eine Offenlegung seiner zukünftigen Erwerbsabsichten abzuverlangen, würde – vor allem weil davon auszugehen ist, dass diese Information z.B. wegen einer bestehenden Ad-hoc-Publizitätspflicht der Zielgesellschaft nicht vertraulich bleibt – einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Betriebsgeheimnisse und wirtschaftliche Handlungsfreiheit des Mitteilungspflichtigen darstellen. Die Nummern 2 und 3 in Absatz 2 Satz 3 sollten deshalb entfallen.

§ 67 AktG Eintragung im Aktienregister

Regierungsentwurf:

- (1) ¹Namensaktien sind unter Angabe des Namens, Geburtsdatums und der Adresse des Inhabers sowie der Stückzahl oder der Aktiennummer und bei Nennbetragsaktien des Betrags in das Aktienregister der Gesellschaft einzutragen. ²Der Inhaber ist verpflichtet, der Gesellschaft die Angaben nach Satz 1 mitzuteilen. ³Die Satzung kann Näheres dazu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Eintragungen im eigenen Namen für Aktien, die einem anderen gehören, zulässig sind.
- (2) ¹Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienregister eingetragen ist. ²Jedoch bestehen Stimmrechte aus Eintragungen, die von einer satzungsmäßigen Höchstgrenze im Sinne des Absatzes 1 abweichen, nicht. ³Ferner bestehen Stimmrechte aus Aktien nicht, solange ein Auskunftsverlangen gemäß Absatz 4 Satz 2 oder Satz 3 nach Fristablauf nicht erfüllt ist.
- (3) Geht die Namensaktie auf einen anderen über, so erfolgen Löschung und Neueintragung im Aktienregister auf Mitteilung und Nachweis.
- (4) ¹Die bei Übertragung oder Verwahrung von Namensaktien mitwirkenden Kreditinstitute sind verpflichtet, der Gesellschaft die für die Führung des Aktienregisters erforderlichen Angaben gegen Erstattung der notwendigen Kosten zu übermitteln. ²Der Eingetragene hat der Gesellschaft auf ihr Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist mitzuteilen, inwieweit ihm die Aktien, als deren Inhaber er im Aktienregister eingetragen ist, auch gehören; soweit dies nicht der Fall ist, hat er die in Absatz 1 Satz 1 genannten Angaben zu demjenigen zu übermitteln, für den er die Aktien hält. ³Dies gilt entsprechend für denjenigen, dessen Daten nach Satz 2 oder diesem Satz übermittelt werden. ⁴Für die Kostentragung gilt Satz 1. ⁵Wird der Inhaber von Namensaktien nicht in das Aktienregister eingetragen, so ist das depotführende Institut auf Verlangen der Gesellschaft verpflichtet, sich gegen Erstattung der notwendigen Kosten durch die Gesellschaft an dessen Stelle gesondert in das Aktienregister eintragen zu lassen. ⁶§ 125 Abs. 5 gilt entsprechend. ⁷Wird ein Kreditinstitut im Rahmen eines Übertragungsvorgangs von Namensaktien nur vorübergehend gesondert in das Aktienregister eingetragen, so löst diese Eintragung keine Pflichten infolge des Absatzes 2 und nach § 128 aus.
- (5) ¹Ist jemand nach Ansicht der Gesellschaft zu Unrecht als Aktionär in das Aktienregister eingetragen worden, so kann die Gesellschaft bei Eintragung nur löschen, wenn sie vorher die Beteiligten von der beabsichtigten Löschung benachrichtigt und ihnen eine angemessene Frist zur Geltendmachung eines Widerspruchs gesetzt hat. ²Widerspricht ein Beteiligter innerhalb der Frist, so hat die Lösung zu unterbleiben.

- (6) ¹Der Aktionär kann von der Gesellschaft Auskunft über die zu seiner Person in das Aktienregister eingetragenen Daten verlangen. ²Bei nichtbörsennotierten Gesellschaften kann die Satzung Weiteres bestimmen. ³Die Gesellschaft darf die Registerdaten sowie die nach Absatz 4 Satz 2 und 3 mitgeteilten Daten für ihre Aufgaben im Verhältnis zu den Aktionären verwenden. ⁴Zur Werbung für das Unternehmen darf sie die Daten nur verwenden, soweit der Aktionär nicht widerspricht. ⁵Die Aktionäre sind in angemessener Weise über ihr Widerspruchsrecht zu informieren.
- (7) Diese Vorschriften gelten sinngemäß für Zwischenscheine.

Alternativentwurf:

- (1) ¹Namensaktien sind unter Angabe des Namens, Geburtsdatums und der Adresse des Inhabers sowie der Stückzahl oder der Aktiennummer und bei Nennbetragsaktien des Betrags in das Aktienregister der Gesellschaft einzutragen. ²Der Inhaber ist verpflichtet, der Gesellschaft die Angaben nach Satz 1 mitzuteilen. ³Die Satzung kann Näheres dazu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Eintragungen im eigenen Namen für Aktien, die einem anderen gehören, zulässig sind, sofern sich der Aktienbestand desjenigen, für den ein oder mehrere andere im eigenen Namen als Fremdbesitzer eingetragen sind, auf 2 Prozent oder mehr des Grundkapitals erstreckt.
- (2) ¹Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienregister eingetragen ist. ²Jedoch bestehen Stimmrechte aus Eintragungen, die im Zeitpunkt ihrer Vornahme über eine von einer satzungsmäßigen Höchstgrenze im Sinne des Absatzes 1 hinausgehenabweichen, nicht. ³Ferner bestehen Stimmrechte aus Aktien nicht, solange ein Auskunftsverlangen gemäß Absatz 4 Satz 2 oder Satz 3 nach Fristablauf nicht erfüllt ist.
- (3) Geht die Namensaktie auf einen anderen über, so erfolgen Löschung und Neueintragung im Aktienregister auf Mitteilung und Nachweis.
- (4) ¹Die bei Übertragung oder Verwahrung von Namensaktien mitwirkenden Kreditinstitute sind verpflichtet, der Gesellschaft die für die Führung des Aktienregisters erforderlichen Angaben gegen Erstattung der notwendigen Kosten zu übermitteln. Wer für Aktien in Höhe von 2 Prozent oder mehr des Grundkapitals eingetragen ist, Der Eingetragene hat der Gesellschaft auf ihr Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist mitzuteilen, inwieweit ihm die Aktien, als deren Inhaber er im Aktienregister eingetragen ist, auch gehören; soweit dies nicht der Fall ist, hat er die in Absatz 1 Satz 1 genannten Angaben zu demjenigen zu übermitteln, für den er die Aktien hält. ³Dies gilt entsprechend für denjenigen, dessen Daten nach Satz 2 oder diesem Satz übermittelt werden. ⁴Für die Kostentragung gilt Satz 1. ⁵Wird der Inhaber von Namensaktien nicht in das Aktienregister eingetragen, so ist das depotführende Institut auf Verlangen der Gesellschaft verpflichtet, sich gegen Erstattung der notwendigen Kosten durch die Gesellschaft an dessen Stelle gesondert in das Aktienregister eintragen zu lassen. ⁶§ 125 Abs. 5 gilt entsprechend. ⁷Wird ein Kreditinstitut im Rahmen

eines Übertragungsvorgangs von Namensaktien nur vorübergehend gesondert in das Aktienregister eingetragen, so löst diese Eintragung keine Pflichten infolge des Absatzes 2 und nach § 128 aus.

(5) ¹Ist jemand nach Ansicht der Gesellschaft zu Unrecht als Aktionär in das Aktienregister eingetragen worden, so kann die Gesellschaft bei Eintragung nur löschen, wenn sie vorher die Beteiligten von der beabsichtigten Löschung benachrichtigt und ihnen eine angemessene Frist zur Geltendmachung eines Widerspruchs gesetzt hat. ²Widerspricht ein Beteiligter innerhalb der Frist, so hat die Lösung zu unterbleiben.

(6) ¹Der Aktionär kann von der Gesellschaft Auskunft über die zu seiner Person in das Aktienregister eingetragenen Daten verlangen. ²Bei nichtbörsennotierten Gesellschaften kann die Satzung Weiteres bestimmen. ³Die Gesellschaft darf die Registerdaten sowie die nach Absatz 4 Satz 2 und 3 mitgeteilten Daten für ihre Aufgaben im Verhältnis zu den Aktionären verwenden. ⁴Zur Werbung für das Unternehmen darf sie die Daten nur verwenden, soweit der Aktionär nicht widerspricht. ⁵Die Aktionäre sind in angemessener Weise über ihr Widerspruchsrecht zu informieren.

(7) Diese Vorschriften gelten sinngemäß für Zwischenscheine.

Begründung:

Zu Absatz 1

Die in Satz 3 vorgesehene Möglichkeit für die Gesellschaften, Ermächtigungen auszuschließen oder einzuschränken, bedeutet in der Sache, dass die Gesellschaften ihren Aktionären den Abschluss von auf Namensaktien bezogenen Treuhandvereinbarungen untersagen können. Dieser weitreichende Eingriff in die Privatautonomie des Aktionärs lässt sich – wenn überhaupt – nur dann rechtfertigen, wenn es sich um eine Ermächtigung in einem aus Sicht der Gesellschaft relevanten Umfang handelt. Bagatellfälle – wie z.B. von Belegschaftsaktionären zu Gunsten ihrer Kreditinstitute erteilten Ermächtigungen – sollten dem gegenüber von der Neuregelung nicht erfasst werden.

Zu Absatz 2:

Um eine unzulässige Rückwirkung der in Absatz 2 vorgesehenen Sanktionen auf bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits bestehende Eintragungen im Aktienregister zu verhindern, bedarf es der Aufnahme einer Übergangsregelung. Eine Sanktionierung sollte sich daher auf den Zeitpunkt der Vornahme der Eintragung im Aktienregister beziehen.

Darüber hinaus ist im Gesetzeswortlaut klarzustellen, dass eine Sanktionierung nur bei einem Überschreiten der satzungsmäßigen Höchstgrenzen in Betracht kommt.

Zu Absatz 4:

Hier gilt das zu Absatz 1 Gesagte entsprechend: Um eine kostenträchtige Überregulierung zu vermeiden, sollten Bagatellfälle (wie z.B. Aktienbesitz von Belegschaftsaktionären) von der Informationspflicht über bestehende Treuhandvereinbarungen ausgenommen werden. Insoweit erscheint die Festsetzung eines Schwellenwertes von 2 % sinnvoll.
